

3750/J XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

**Anfrage
der Abgeordneten S i l h a v y
und Genossinnen
an den Bundesminister für Inneres
betreuend Schutz der BürgerInnen vor selbst ernannter Bürgerwehr**

Die Grazer FPÖ rühmt sich die Idee der Bürgerwehr geboren zu haben. In einem Dringlichen Antrag an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz fuhren die Freiheitlichen dazu aus: Ziel der Bürgerwehr ist es, durch Präsenz und Beobachtung im öffentlichen Raum - insbesondere vor Schulen - potenzielle Straftäter, insbesondere auf dem Gebiet des Handelns mit illegalen Substanzen abzuschrecken bzw. zur Anzeige zu bringen. Begründet wird der Antrag im Gemeinderat u. a. mit der fehlenden personellen Kapazität der Grazer Polizei. In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachfolgende

ANFRAGE:

1. Es scheint auch den Vertretern der Grazer FPÖ bewusst zu sein, dass nicht durchgeführte Besetzung von Dienstposten im Bereich der Grazer Exekutive zu Lasten der Sicherheit der in Graz lebenden und arbeitenden Menschen geht! Aber statt für die Besetzung dieser diese Planposten zu kämpfen, wollen Sie nun - wohl ein wenig bei Wildwestfilmen Anleihe nehmend - eine BürgerInnenbespitzelungsaktion unter dem bezeichnenden Titel "Bürgerwehr" ins Leben rufen! Sind Sie über diese Pläne der Grazer FPÖ hinsichtlich der Installierung einer "Bürgerwehr" informiert?
2. Sind Sie der Meinung, dass Ihre Einsparungspolitik tatsächlich solche schon sicherheitsgefährdenden Auswirkungen hat, dass ohne private Initiativen wie einer "Bürgerwehr" die Sicherheit der Bürgerinnen nicht mehr gewährleistet werden kann?
3. Wie ist die gültige Gesetzeslage hinsichtlich einer Bürgerwehr, die Aufgabenstellungen der Exekutive teilweise übernehmen will?
4. Unter welchen Voraussetzungen könnten Männer und Frauen als BürgerwehrlerInnen legal aktiv werden?
5. Welchen Ausbildungserfordernissen stehen welchen Befugnissen gegenüber?
6. Wer kontrolliert die Einhaltung der in Punkt 5 nachgefragten Bestimmungen?

7. Die Frau Vizekanzlerin hat in einer schriftlichen Anfragebeantwortung festgestellt: Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Miedl und Genossen haben am 18. Mai 2000 unter der Nr. 833/Jan mich eine schriftliche Parlamentarische Anfrage betreffend "Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst" gerichtet. Nachstehend gebe ich folgende Informationen der zuständigen Fachabteilung weiter:

Frage 1:

Wie beurteilen Sie das derzeit geltende Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst?

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird das geltende Höchstalter von 30 Jahren beim Eintritt in den Exekutivdienst als positiv und sinnvoll beurteilt, da insbesondere bei Exekutivdienstbeamten eine entsprechende geistige und körperliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit gefordert und notwendig ist. Ein weiterer Grund sind die hohen Ausbildungskosten, die im Sinne eines wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Vorgehens in einem angemessenen Verhältnis zur Einsatzdauer eines Exekutivbeamten stehen sollen.

Wie stehen Sie im Zusammenhang mit Planposteneinsparungen und Bürgerwehr zu diesen Ausführungen?

8. Wie kann unter dem Einsatz einer Bürgerwehr, die Privatsphäre der Bürgerinnen qualitativ geschützt werden?
9. Wie gestaltet sich das rechtliche Spannungsverhältnis zwischen bürgerlichen Grundrechten, Datenschutz usw. und Rechten einer Bürgerwehr?
10. Wie ist die Rechtssituation, wenn durch die Bürgerwehr, Bürgerinnen in Bild oder Ton aufgezeichnet werden und wie gestaltet sich dieser Sachverhalt im rechtlichem Vergleich zu Lauschangriff und Rasterfahndung?
11. Wie ist bei einer Bildaufzeichnung durch die Bürgerwehr die Rechtsstellung der aufgezeichneten Bürgerinnen?
12. Wie ist bei einer Tonaufzeichnung durch die Bürgerwehr die Rechtsstellung der aufgezeichneten Bürgerinnen?
13. Welche rechtliche Konstruktion müsste die geforderte Bürgerwehr haben, um der rechtsstaatlichen Kontrolle zu unterliegen?
14. Wie ist die rechtliche Definition
 - a) eines öffentlich anerkannten Ausweises als Sicherheitsorgan?
 - b) einer für Sicherheitsorgane anerkannten Uniform?
15. Reicht der Nichtuntersagungsbescheid der Vereinsgründung durch die Vereinspolizei aus, um den Einsatz einer Bürgerwehr als offiziell genehmigt erscheinen zu lassen?
16. Ist angesichts der Einsatzabsicht des Vereines ein Nichtuntersagungsbescheid durch die Bundespolizeidirektion überhaupt gerechtfertigt?